

getrennt, in das Leben getreten, ohne Einfluß auf das Gesuch der Petenten erscheint, daß ferner, welchen Rang man auch, den Schullehrern gegenüber, den Kirchnern einräumen möge, die Dienstverrichtungen, welche sie gleich den Calcanten, Symbolträgerin, Kirchvätern, Todtengräbern zum Behufe kirchlicher Zwecke zu besorgen haben, im Vergleiche zu dem Schulunterrichte jedenfalls sehr untergeordneter Natur sind, wie sie denn auch überall da, wo beide Aemter combinirt erscheinen, nur als Nebenamt vom Schullehrer verrichtet zu werden pflegen, daß daher diese Dienstleistungen ihrer Natur nach keinen Anspruch auf Gleichstellung mit dem ungleich wichtigern, auf einer ganz andern Vorbildung beruhenden Schulunterrichte gewähren, und daß sonach eine Veranlassung nicht vorhanden, gesetzliche Bestimmungen, die nur erst vor wenigen Jahren lediglich zu Gunsten des hartbedrängten Schullehrerstandes von Regierung und Ständen vereinbart worden, einer Abänderung zu unterwerfen und sie auf Individuen auszudehnen, welche an sich dem Stande der Schullehrer fremd sind.

Es dürfte übrigens solch eine Ausdehnung um so mehr Bedenken erregen, da sie unfehlbar Consequenzen erzeugen, namentlich von Seiten der obgedachten, mit der Kirche ebenfalls in geschäftlicher Verbindung stehenden Personen ähnliche Ansprüche hervorrufen und eine neue Belastung für die bekanntlich den Schullehrerpensionsfonds vertretende Staatscasse zur Folge haben würde.

Dazu kommt, daß die Dienstleistung der Organisten als eine kloße Nebenbeschäftigung so gering remunerirt zu werden pflegt, daß die nach dem Schullehrerpensionsgesetz den Hinterlassenen zu gewährenden Unterstützung im größten Mißverhältnisse zu dieser Remuneration stehen würde.

Endlich scheint aber auch, nachdem fast in allen Theilen des Landes der Dienst der Kirchner und Organisten mit denen der Schullehrer verbunden worden, und da, wo dies zur Zeit nicht der Fall, nach der Absicht der Regierung noch in Verbindung gebracht werden soll, der Zweck der Petition in der Hauptsache sich zu erledigen. Denn es bleiben hiernach künftig nur noch die Kirchner und Organisten in den größern Städten übrig, in denen eine solche Combinirung mit dem Schullehreramte allerdings mitunter nicht ausführbar sein wird. Gerade hier aber läßt sich eine Unterstützung durch Mitwirkung der Staatscasse um so weniger rechtfertigen, da die Kirchner in den größern Städten in der Regel eine pecuniäre Stellung einnehmen, die mit der durchschnittlich dürftigen Dotation der Schullehrer, die doch zunächst die Veranlassung zu dem Pensionsgesetze vom 1. Juli 1840 gegeben, nicht verglichen werden kann, und da, was die Organisten in den größern Städten betrifft, diese, wie schon gedacht, das sie wenig beschäftigende Organistenamt nur als ein Nebenamt, als die Quelle eines kleinen Verdienstes neben der ungleich lucrativen Ertheilung musikalischen Unterrichts betrachten.

Unter allen Umständen ist indeß ihnen, gleich allen übrigen Staatsbürgern, für deren Wittwen und Waisen der Staat helfend ebenfalls nicht eintritt oder eintreten kann, durch die bestehenden Lebensversicherungsanstalten die Fügigkeit der Fürsorge für ihre Hinterlassenen gewährt.

Die Unterzeichneten müssen hiernach Anstand nehmen, ein Gesuch zu bevorworten, das von der Nothwendigkeit nicht geboten und in seinen Folgen für die Staatscasse bedenklich erscheint, und vermögen daher ihrer verehrten Kammer nur anzurathen, dem ablehnenden Beschlusse der jenseitigen beizutreten.

Sie haben schließlich noch zu gedenken, daß vor der Bera-

thung der vorliegenden Petition in jenseitiger Kammer noch eine zweite an die Ständeversammlung gerichtete gleiche Petition der Kirchner zu Freiberg dort eingegangen, die jedoch das jenseits gefaßte abfällige Gutachten zu ändern nicht vermocht hat.

Abgesehen von der Frage, ob und inwieweit diese Petition formell überhaupt in diesseitiger Kammer zu berücksichtigen gewesen wäre, finden auch die Unterzeichneten nach genommener Einsicht von deren Inhalte, der außer der Behauptung, daß das Einkommen der Petenten in neuerer Zeit gesunken, neue Momente nicht enthält, keine Veranlassung zu einer Aenderung ihrer oben ausgesprochenen Ansicht.

D. Großmann: Es würde allerdings überflüssig sein, eine der geehrten Deputation entgegengesetzte Meinung zu vertheidigen, da schon eine abfällige Erklärung der zweiten Kammer zum Grunde liegt; allein es thut mir leid, daß die Petition wieder ein gleiches Schicksal gehabt und zu keinem Resultate geführt hat. Die Männer haben nicht Unrecht, wenn sie sagen, daß in neuerer Zeit ihr Einkommen sehr geschmälert worden sei. Ich kenne das genau, sie haben mit wichtigen öffentlichen Documenten es zu thun, mit den Kirchenbüchern und Zeugnissen. Die hohe Staatsregierung scheint selbst, nachdem auf dem ersten Landtage alle Kirchnerstellen der Confirmation entkleidet worden waren, durch den Befehl, daß die Kirchner wieder sollten confirmirt werden, das Anerkenntniß von ihrer Wichtigkeit ausgesprochen zu haben, und da der Kirchnerdienst, den sie verrichten, nicht mit einem Schulamte in größern Städten verbunden werden kann, so hätte ich es für eine sehr wohlthätige und von allen Betheiligten gewiß mit dem größten Danke anzuerkennende Einrichtung angesehen, wenn man sie mit aufnehmen könnte. Vielleicht findet sich noch eine Gelegenheit dazu, wenn der Antrag der Deputation Annahme finden sollte, daß die hohe Staatsregierung dem Abhülfe geben könnte.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation hat sich allerdings nicht überzeugen können, daß der untergeordnete mechanische Geschäftskreis der Kirchner auf irgend eine Weise dem höheren Berufe der Schullehrer gleichstehe, und aus diesem Grunde eine Berücksichtigung der Petition gerechtfertigt erscheine. Sie ist aber auch von der Ansicht ausgegangen, daß ein dringendes Bedürfnis der Verbesserung der Kirchner- und Organistenstellen überhaupt gar nicht vorliege, da auf dem Lande und in kleinen Städten jene Stellen mit dem Schullehreramte größtentheils bereits combinirt sind und noch combinirt werden sollen, mithin es sich eigentlich nur noch um die Kirchner in den größern Städten handelt, deren pecuniäre Stellung im Ganzen eine gute ist, wenigstens eine solche, die mit der Stellung der ärmlich dotirten Schullehrer nicht verglichen werden kann. Die Deputation hat daher um so mehr Bedenken getragen, von der Ansicht der zweiten Kammer sich zu trennen, als ein Eingehen auf die Wünsche der Petenten bedenkliche Consequenzen herbeiführen und die Staatscasse mit einer neuen Vertretung belasten würde. Ich mache übrigens den geehrten Sprecher noch darauf aufmerksam, daß bei der Berathung des Gesetzentwurfs über die Einrichtung der allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenpensionscasse